

## UNVERZICHTBARE SPRACHKENNTNISSE IN DER UNTERRICHTUNG IM BEWACHUNGSGEWERBE GEMÄß § 34A GEWERBEORDNUNG

### Worum geht es in der Unterrichtung?

Das Unterrichtsverfahren vermittelt für die spätere **Bewachungstätigkeit**:

- spezifische Pflichten,
- spezifische Befugnisse,
- deren praktische Anwendung.

Die Unterrichtung erfolgt in deutscher Sprache.

### Beispiel aus der Unterrichtung

Eine wichtige Regelung für Sicherheitsmitarbeiter ist die „**Notwehr**“. Ein Sicherheitsmitarbeiter muss einschätzen können, ob er in einer konkreten Situation Notwehr ausüben kann. Deshalb muss er verstehen, dass die Notwehr nur im Falle eines „**gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriffs**“ möglich ist. Um konkrete Situationen darauf hin richtig einzuschätzen, muss er wissen, dass ein „Angriff“ „gegenwärtig“ ist, wenn er

- unmittelbar bevorsteht,
- begonnen hat oder
- noch andauert.

### Sprachkompetenz

Das Verständnis für die Inhalte kann nur vermittelt werden, wenn die zugrunde liegenden Begriffe zumindest sprachlich verstanden werden. Darum gibt die Bewachungsverordnung in §3 Absatz 1 vor: „Die zu unterrichtende Person muss über die zur Ausübung der Tätigkeit und zum Verständnis des Unterrichtsverfahrens unverzichtbaren deutschen Sprachkenntnisse auf dem Kompetenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verfügen“. Das sprachliche Verstehen ist somit Voraussetzung für das inhaltliche Verstehen. Dieses ist Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme.

### Definition Niveaustufe B1 – Fortgeschrittene Sprachanwendung:

„Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.“

Stand: Dezember 2016

### Erfolgreiche Teilnahme, Bescheinigung

Die Bewachungsverordnung gibt in §3 Absatz 2 neben der Teilnahme ohne Fehlzeiten vor:

- aktiven Dialog mit den Teilnehmern
- mündliche Verständnisfragen
- schriftliche Verständnisfragen

Wenn sich die IHK davon überzeugt hat, dass der Teilnehmer **mit den Inhalten in ausreichendem Maße vertraut** ist, wird die **Bescheinigung** erteilt. Wenn zum Beispiel ungenügende Sprachkenntnisse einem Verständnis der Inhalte entgegenstehen, kann die Bescheinigung nicht erteilt werden.

### Kosten der Unterrichtung

Die Kosten entstehen durch die Teilnahme an der Unterrichtung und sind nicht der Preis für die Bescheinigung. Bei nicht erfolgreicher Teilnahme an der Unterrichtung sind die Kosten zu zahlen, auch wenn keine Bescheinigung erteilt wird.

### Nachweis der Sprachkompetenz

Ein solcher Nachweis ist dann erforderlich, sofern die IHK nicht davon ausgehen kann, dass der Teilnehmer die zum Verständnis des Unterrichtsverfahrens unverzichtbaren Sprachkenntnisse besitzt. Ihre **Sprachkenntnisse** können beispielsweise **Volkshochschulen oder Job-Centren** überprüfen. Bitte wenden Sie sich hierfür an Ihren Sachbearbeiter. Eine Bescheinigung über das Ergebnis ist der IHK Hannover zusammen mit der Anmeldung vorzulegen.

Informationen: Sabine Feldmann E-Mail-Anschrift: [feldmann@cottbus.ihk.de](mailto:feldmann@cottbus.ihk.de)

Telefon: 0355 365 1270 Adresse : Goethestraße 1, 03046 Cottbus

Fax : 0355 365 26 1270 Internet : [www.Cottbus.ihk.de](http://www.Cottbus.ihk.de)